

Satzung des Jugendrates der Gemeinde Inden

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 23.03.2023 die nachfolgende 1. Satzung des Jugendrat beschlossen.

Wahlordnung für den Jugendrat der Gemeinde Inden

Präambel

Die Wahlordnung ist die rechtliche Grundlage für die Wahl des Jugendrates der Gemeinde Inden.

§ 1 Wahlperiode

Der Jugendrat wird zum Beginn des Kalenderjahres für 2 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis der neue Jugendrat zusammentritt. Die nächste Wahl erfolgt 2026.

§ 2 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl wird von der pädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Die Wahlbewerber haben sich schriftlich und fristgerecht bis spätestens 10 Tage vor der konstituierenden Sitzung beim Wahlleiter zu melden.
Die Bewerbung soll folgendes enthalten:
Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift. Sie ist eigenhändig zu unterschreiben. Bei Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Bewerbung durch Unterschrift erklären.
Ein entsprechendes Formular kann beim Wahlleiter angefordert werden.
- (3) Für die konstituierende Sitzung werden im Vorfeld öffentlich alle Kinder und Jugendlichen von 11 bis 21 Jahren eingeladen.
- (4) Im Wahljahr ist die erste Sitzung des Jahres die konstituierende Sitzung.
- (5) Jede wahlberechtigte Person hat bis zu fünf Stimmen, die auf bis zu fünf verschiedene Wahlvorschläge verteilt werden können. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden.
- (6) Gewählt sind die 21 Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Das Ergebnis der Wahl wird auf der Homepage der Gemeinde Inden und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 3 Wahlberechtigung & Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen von 11 und 21 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Inden haben und sich freiwillig für den Jugendrat aufstellen ließen.

- (2) Jede interessierte Person von 11 bis 21 Jahren kann sich für den Jugendrat aufstellen lassen.
- (3) Wer während der Wahlperiode das 21. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben. Sofern eine Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Inden als Ratsmitglied oder Sachkundige(r) Bürger(in) besteht, ist eine aktive Mitgliedschaft im Jugendrat nicht möglich.
- (4) Wer bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesend sein kann, kann sich auch schriftlich aufstellen lassen. (Name, Anschrift, Geburtsdatum, bei Minderjährigen müssen die Eltern ihr Einverständnis geben.)

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus maximal 21 Kindern und Jugendlichen zusammen. Zusätzlich können insgesamt 5 weitere Personen als Delegierte von Institutionen benannt werden.
- (2) Folgende Indener Institutionen können wie folgt Delegierte benennen, die ebenfalls Stimmrecht haben:
 - Die Schulen können insgesamt eine Person benennen.
 - Die Jugendheime können insgesamt eine Person benennen.
 - Alle Vereine mit Jugendbereich können zusammen maximal 3 Personen für den Jugendrat benennen.
- (3) Die Delegierten müssen von den Institutionen schriftlich benannt werden und im entsprechenden Alter des Jugendrates sein. Sie müssen nicht zwingend ihren Wohnsitz in Inden haben.
- (4) Die pädagogische Fachkraft aus dem Jugendheim Quo Vadis ist beratendes Mitglieder des Jugendrates. Eine pädagogische Fachkraft aus dem Kinder- und Jugendtreff St. Josef kann unterstützend mitwirken und ist ebenso beratendes Mitglied.

§ 5 Ausscheiden & Nachfolge

- (1) Ein Mitglied des Jugendrates der Gemeinde Inden, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz Inden aufgibt, scheidet aus dem Jugendrat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens von Mitgliedern rücken die Ersatzleute entsprechend der Liste der Nachrücker (soweit bei der konstituierenden Sitzung mehr als 21 Kinder und Jugendliche anwesend waren) nach.
- (2) Soweit bei Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendrates keine Ersatzleute zur Verfügung stehen, kann der Jugendrat durch Beschluss, der mindestens mit 2/3 der verbleibenden Mitglieder gefasst werden muss, Kandidaten als Mitglieder des Jugendrates für die verbleibende Zeit der Amtsperiode einsetzen.
- (3) Sollte eine Person freiwillig aus dem Jugendrat ausscheiden wollen, muss diese/r dies schriftlich an den Vorstand schicken.

§ 6 Satzung

- (1) Jede/r Delegierte erhält die Satzung per E-Mail zugesendet.
- (2) Die Satzung wird auf der Homepage der Gemeinde Inden veröffentlicht.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich und werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

- (4) Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beantragt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 20.04.2023

Der Bürgermeister


Stefan Pfenning